



VOLLMACHT

Der Anwaltskanzlei Pitz · Ellinger · Kollegen

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen in allen Instanzen und zwar auch bei meiner Abwesenheit nach §§ 411 II StPO, 73, 74 OWiG. Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der StPO/OWiG das Recht,

- in allen Instanzen als mein Verteidiger und gem. §§ 233, 234, 411 II StPO, 73,74 OWiG als mein Vertreter zu handeln und aufzutreten,
- in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung aufzutreten,
- Untervollmacht – auch nach § 139 StPO – zu erteilen,
- Strafantrag, Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 StPO, Privat-, Neben- oder Widerklageantrag zu stellen bzw. zu erheben und die jeweiligen Anträge zurückzunehmen,
- Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen, zu beschränken oder auf solche zu verzichten,
- Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, Wiederaufnahme des Verfahrens, Strafaussetzung, Haftentlassung, Kostenfestsetzung und andere Anträge zu stellen und zurückzunehmen,
- Gelder, Wertsachen, Kosten, Bußgeldzahlungen, Kautionen usw. mit rechtlicher Wirkung für und gegen mich in Empfang zu nehmen und Quittungen zu erteilen,
- den Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen und zurückzunehmen,
- zu meiner Vertretung im Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren durchzuführen.

Durch die Bestellung zum Pflichtverteidiger soll vorliegende Vollmacht nicht erlöschen. Die Vollmacht gilt über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Auf die Beschränkung des §181 BGB wird verzichtet.

(Datum, Unterschrift)